

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.=pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 17.

Groß-Strehliß, den 27. April

1881.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

Nach § 5 der Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien (Ges.-S. 240 ff.) erstreckt sich die jährliche Schonzeit für Fische im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni des Jahres.

Alle nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Oder, mit Ausschluß jedoch der im § 6 sub Nro. 1 ff. l. c. bezeichneten Flüsse, auf welche die Winterschonzeit zur Anwendung kommt, unterliegen der Frühjahrs-Schonzeit.

Für die Dauer der Schonzeit ist jede Art des Fischfanges verboten, soweit von mir nicht die in den §§ 4 und 7 a. a. O. vorbehaltene Genehmigung zu Ausnahmen ertheilt ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff) oder des Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 13. Februar 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Ungeachtet der erst kürzlich im Kreisblatt Stück 2 Seite 12 erlassenen Erinnerungs-Bekanntmachung sind hier wiederholt Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen die Meldung von zum Theil sehr bösartig auftretenden Krankheiten Seitens der Ortsbehörden entweder erst nach Ablauf einer beträchtlichen Zeit geschehen ist oder gar nicht stattgefunden hat, so daß die Sanitätspolizeibehörde Wochen lang ohne Kenntniß von dem Eintreten der Epidemien geblieben ist.

Ich bringe deshalb die pünktliche Beachtung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 der sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (G.-S. 1835 Seite 240) bezüglich dieser Anzeigepflicht zur Vermeidung der vorgeesehenen Strafen hiermit nochmals in Erinnerung und publicire zur genauen Beachtung wiederholt meine unter dem 5. April 1871 Kreisblatt Stück 15 Seite 101 Nr. 111 erlassene Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 12. März 1862 (Kreisblatt Stück 12 Seite 57) und vom 13. August 1862 (Kreisblatt Stück 33 Seite 189) bringe ich hiermit in Erinnerung, daß die Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten bei Menschen u. Thieren durch die Polizei-Gerichtsbarkeit zu veranlassen ist, und daß die letztere die für diese Untersuchung auskommenden Kosten zu tragen hat. Insbesondere habe ich Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 9 und 10 der sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. Aug. 1835 nicht nur der Polizei-Verwaltung, sondern auch mir von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unverzüglich Anzeige zu erstatten ist. Die Polizei-Verwaltungen haben in dergleichen Fällen den Befundbericht des zur Constatirung der Krankheit zugezogenen Arztes beizufügen.

Sollten für die Zukunft, wie dies bisher in einigen Fällen geschehen, Anzeigen ohne Beifügung dieser ärztlichen Constatirungs-Verhandlung gemacht werden, so werde ich die Constatirung der Krankheit durch einen Medicinalbeamten des Kreises nach meiner Wahl auf Kosten der betreffenden Polizeibehörde ausführen lassen.

Insbefondere sind es, wie in einem Bericht des Herrn Kreisphysikus hervorgehoben wird, die Herrn Lehrer, welche darauf achten sollten, ob eine epidemische Krankheit den Schulbesuch in auffallender Weise alterirt und ob in den Familien der Kinder Erkrankungen vorkommen. Sie dürfen jedoch nicht mit der Anzeige an die Ortspolizei oder den Herrn Kreis-Schulinspector warten, bis, wie vorgekommen, die Hälfte der Schüler ausbleibt, vielmehr sollten dieselben schon im Beginn einer Kinderepidemie die Geschwister von erkrankten Schülkindern einstellen bis zur Feststellung der Krankheit aus der Schule weisen, in welchem Falle die letztere aufhören würde, der eigentliche Herd von Epidemien zu werden.

Groß-Strehlig, den 23. April 1881.

In der Nacht vom 21. April cr. sind durch einen Brand in Ujest 7 Häuser zerstört und 18 der ärmsten Klasse angehörende Familien mit 70 Köpfen obdachlos geworden. Die vom Brande Betroffenen haben größtentheils Nichts als das nackte Leben gerettet. In Folge dessen fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises auf, in ihren Bezirken zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen Sammlungen zu veranstalten und die gesammelten Beträge an die Kreiscommunkassse abzuführen.

Gr.-Strehlig, den 23. April 1881.

Nach einer Anzeige des Gutsvorstandes von Colonowka sind demselben die Recrutirungs-Stammrollen von der Gemeinde Brinitzka und von dem Gutsbezirk Groß-Stanisch am 13. d. Mts. nicht zugegangen und können dieselben nur aus Versehen des Kreisboten an eine andere Gemeinde versandt worden sein.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich daher auf, nach den fraglichen Stammrollen zu recherchiren und dieselben im Ermittlungsfalle sofort an den Gutsvorstand zu Colonowka abzusenden.

Gr.-Strehlig, den 19. April 1881.

Die Gutsvorstände von Bresina, Ober-Elguth, Gogolin (Strebinow), Grobisko, Radlubiez, Motrolohn, Groß-Pluschnitz, Sacrau I und II, Warmuntowiz und Wyssoda, sowie die Gemeindevorstände von Gogolin, Petersgrätz, Jarischau, Jeschona, Wallnie, Gr.-Pluschnitz, Schedlig, Sprentschütz, Zauche, Heinrichsdorf u. Warmuntowiz werden nochmals aufgefordert, die Klassensteuerrollen pro 1881/82 spätestens bis zum 30. d. Mts. an mich zurückzureichen. Die bis dahin etwa noch fehlenden Rollen werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Gr.-Strehlig, den 25. April 1881.

Der Magistrat zu Ujest sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die noch immer fehlenden Empfangsbescheinigungen über ausgehändigte Gewerbezettel pro 1881/82 bis spätestens den 30. d. Mts. an mich einzureichen. Die bis dahin noch fehlenden derartigen Bescheinigungen werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Groß-Strehlig, den 25. April 1881.

Zu Veteranen-Unterstützungszwecken hat eingezahlt: Herr Amtsvorsteher Kaller in Kaltwasser 5 Mark.

Gr.-Strehlig, den 20. April 1881.

Bestätigt die Wahl des Bauer Peter Drescher zum Ortserheber für die Gemeinde Centawa. Groß-Strehlig, den 6. April 1881.

Der Königliche Landrath,
i. V. Graf von Tschirschy.

Das Auftreten von Pocken in dem diesseitigen Kreise veranlaßt mich, folgende streng durchzuführende Maßregeln anzuordnen.

1. **Schon der erste Pockenfall** in einer Gemeinde ist **sofort** anzuzeigen, damit Impfung und Revaccination möglichst rechtzeitig vorgenommen werden kann.

Auch die diesfällige Erfahrung hat erwiesen:

- a. daß **nicht geimpfte** Kinder Gefahr laufen, von **echten** Pocken befallen zu werden und **daran** sterben;
- b. daß **geimpfte** Kinder bis zur Wiederimpfung nur an mehr oder weniger **leichten** und **ungefährlichen** Varioloiden erkranken können.
- c. daß **wiedergeimpfte** Kinder gegen Pockeninfektion geschützt sind.

2. An jedem Pockenhanse ist eine Warnungstafel zu befestigen, und die Communitation möglichst zu verhüten.

3. Pockenerkrankte Kinder und deren **Geschwister** dürfen vor vollständigem Ablauf der Krankheit die **Schule** nicht besuchen.

4. In jeder Krankenstube muß eine **Desinfektion** mittelst **Carbolsäure** vorgenommen werden. Das geschieht am besten durch Aufgießen einer geringen Quantität derselben auf Sägespäne in einer kleinen Schüssel und durch öfteres Umrühren.

5. Nach Beendigung der Krankheit und im Todesfalle ist das Lagerstroh zu verbrennen u. sind Bett- u. Leibwäsche mittelst Chlorkalklösung gehörig zu reinigen. Die Betten selbst müssen in Boden- oder Scheuerräumen mehrtägig der Luft ausgesetzt werden.

6. Die Leichen von Pockentranten sind **sofort** aus den **Wohnräumen** zu entfernen und mit Chlorkalk überstreut in Schoppen- oder Scheuerräumen unterzubringen. Die Beerdigung derselben muß ohne Begleitung stattfinden.

7. Die Schulen müssen allwöchentlich gewaschen und in den Unterrichtspausen durch Oeffnen aller Fenster in ausreichender Weise gelüftet werden. Auch erachte ich die Carbolisirung in oben angegebener Weise von der Hausflur aus für unbedingt erforderlich.

8. Für Dorfgemeinden ist der nächste Arzt zu engagiren, um die Kranken zu behandeln und mit der Verpflichtung, über den Gang der Epidemie allwöchentlich zweimal amtlich zu berichten.

Gr. Strehlig, den 25. April 1881.

Der königliche Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Bruck.

Polizeistraf-Berordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 wird hiermit unter Zustimmung des Amtsausschusses von Frei-Vogtei Leschnitz das Befahren des Weges durch die Pabole nach Rokitsch bis zur Kreisgrenze für das von der Cosel-Leschnitzer Chaussee kommende oder dahin gehende Fuhrwerk bei einer zur Amtskasse fließenden Strafe von 1 bis 9 Mk. event. entsprechender Haft verboten.

Feld- und Holzfuhrn sind hiervon ausgeschlossen.

Die diesbezügliche Polizeistraf-Berordnung vom 28. v. M. wird dagegen aufgehoben.

Leschnitz, den 20. April 1881.

Die Amts-Verwaltung. Thielmann.

Die unverehrl. Pauline Solinger aus Annaberg wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 29. 11. 1857 (A.-Bl. pro 57 pag 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark und haben unter Umständen Entziehung der ConzeSSION zu gewärtigen.

Porembs, den 22. April 1881.

Der Amts-Vorsteher.

R. Bürde.

Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im inneren Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Tage für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Berlin W., 22. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.
Stephan.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh		Heu		Butter pr. Kilg.				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln						
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehlig, am 22. April 1881.	Höchster.	21	20	75	17	25	16	25	20	—	6	—	27	—	7	—	2 60	
	Niedrigster.	20	25	20	—	16	75	15	50	18	25	5	50	25	50	6	80	2 40
klein, am 22. April 1881.	Höchster.	19	40	19	20	14	20	14	50	—	—	4	—	18	—	6	—	2 40
	Niedrigster.	19	—	19	—	14	—	14	40	—	—	3	80	17	—	5	50	2 30
Reisnig, am 19. April 1881.	Höchster.	20	50	20	—	14	75	13	50	—	—	4	50	23	—	7	—	2
	Niedrigster.	19	—	18	50	13	60	12	—	—	—	4	—	20	—	5	—	1 90

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Verdingung eines Schulhaus-Neubaus.

Der Neubau eines einflügeligen Schulhauses in Poremba soll im Wege des öffentlichen Submissionsverfahrens vergeben werden. Qualifizierte Bauunternehmer werden aufgefordert, diesbezügliche versiegelte, mit entsprechender Aufschrift auf der Adresse versehene Offerten bei dem hiesigen königlichen Landrathsamte, woselbst der auf 11953 Mark festgestellte Kostenanschlag und die Bedingungen einzusehen sind, einzureichen.

Die Eröffnung der Submissionsofferten wird in dem hiesigen landrätlichen Bureau am Montag, den 9. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr erfolgen und bleibt der Zuschlag der Bestimmung der königlichen Regierung vorbehalten.
Gr-Strehlig, den 19. April 1881.

Der königliche Landrath.
i. V. Graf v. Tschirschky.

Wichtig für jeden Haushalt!

Kautschuk-DeL-Lack
aus der Fabrik von
C. F. Dehnicke, Berlin.
In Gr.-Strehlig nur zu haben bei Herren
E. G. F. Schreier's Erben,
Krautauerstraße.
Medicinal Drogen und Farben.

Zum Anstrich der Fußböden.
streichfertig, glänzend, schnell trocknend, sehr
haltbar, in allen Farben auch ungefärbt
vorräthig.
Preis pro 1/2 Kilo Rk 1.20 incl. Flasche
und Gebrauchs-Anweisung.

Bekanntmachung.

In unserem Firmenregister ist

1. unter Nro. 211:
 - a. als Firmeninhaber, Kaufmann Joseph Roemisch zu Leschnitz,
 - b. als Ort der Niederlassung, Leschnitz,
 - c. Bezeichnung der Firma, J. Roemisch,
2. unter Nro. 212:
 - a. als Firmeninhaber, Kaufmann Anton Grüner zu Ujest,
 - b. als Ort der Niederlassung, Ujest,
 - c. Bezeichnung der Firma, A. Grüner,
3. unter Nro. 213:
 - a. als Firmeninhaber, Kaufmann Johann Burgel zu Ujest,
 - b. als Ort der Niederlassung, Ujest,
 - c. Bezeichnung der Firma, J. Burgel,
 zufolge Verfügung vom 2. am 4. April 1881.
4. unter Nro. 214:
 - a. als Firmeninhaber, der Kaufmann Heinrich Fraenkel zu Gr.=Strehlitz,
 - b. als Ort der Niederlassung, Gr.=Strehlitz,
 - c. Bezeichnung der Firma, Heinrich Fraenkel,
 zufolge Verfügung vom 5. am 6. April 1881.
5. unter Nro. 215.
 - a. als Firmeninhaber, Kaufmann Franz Kollender zu Gr.=Strehlitz,
 - b. als Ort der Niederlassung, Groß-Strehlitz,
 - c. Bezeichnung der Firma, F. Kollender,
 zufolge Verfügung vom 7. am 9. April 1881.
6. unter Nro. 216:
 - a. als Firmeninhaber, der Kaufman Robert Spaniol zu Ujest,
 - b. als Ort der Niederlassung, Ujest,
 - c. Bezeichnung der Firma, R. Spaniol,
7. unter Nro. 217:
 - a. als Firmeninhaber, Kaufmann August Goiny zu Ujest,
 - b. als Ort der Niederlassung, Ujest,
 - c. Bezeichnung der Firma, August Goiny,
8. unter Nro. 218:

die Firma: A. Jobst,
 Sitz: Groß-Strehlitz und
 als Firmeninhaber, die verwitt. Frau Kaufmann Anna Jobst geborene Sprotte
 zu Groß-Strehlitz
 zufolge Verfügung vom 8. am 9. April 1881,
9. unter Nro. 219:
 - a. als Firmainhaber, Kaufmann Louis Berg zu Groß-Strehlitz,
 - b. als Ort der Niederlassung, Groß-Strehlitz,
 - c. Bezeichnung der Firma, L. Berg,
 zufolge Verfügung vom 11. am 12. April 1881 eingetragen worden.
10. Ferner ist das Erlöschen der Firma Nro. 207
 Emma Traube
 zu Ujest, vermerkt worden.
 Gr.=Strehlitz, den 11. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.
Behrens.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Johann Stokowy** zu Groß-Strehlitz wird heute am 18. April 1881 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

|Der Kaufmann **Johann Kempfky** aus Groß-Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 17. Mai 1881 Vormittags 9 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 2. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Terminszimmer Nr. 3a Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1881 Anzeige zu machen.

Gr.-Strehlitz, den 18. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Zur Beglaubigung.

Klausa,

Gerichtschreiber.

Nothwendige Versteigerung.

Das der Marianna verhehlchten Arbeiter Blaut geborenen Nachon zu Kolonie Wygoda und dem Gärtner Joseph Wiela zu Strzebinow gemeinschaftlich gehörige Grundstück Grundbuchblatt 339 Gogolin, soll auf Antrag des Miteigenthümers Joseph Wiela zum Zwecke der Auseinanderetzung im Wege der nothwendigen Subhastation

am 25. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hieselbst Terminszimmer Nr. 3a versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören nur 76 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,24 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung Ib hieselbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 27. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hieselbst, Terminszimmer Nro. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlitz, den 22. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

Nothwendige Versteigerung.

Die dem Kaufmann Martin Berg zu Ratibor und dem Gärtner Johann Hurel zu Kroschnitz gehörige Besizung Grundbuchblatt 132 Kroschnitz soll auf Antrag des Miteigenthümers Martin Berg zum Zwecke der Auseinandersezung

am 25. Mai 1881 Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hieselbst Terminszimmer Nr. 3a versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer

- a. einem Wohnhaus mit Stallung, Hofraum und Hausgarten,
- b. Scheuer,
- c. Auszugshaus mit Stallung und Schuppen

8 Hektar 71 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien, und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16⁰⁹/₁₀₀ Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 48 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung Ib hieselbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 27. Mai 1881 Vormittag 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hieselbst, Terminszimmer Nro. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 4. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Stellenbesizer Valentin und Eva Lebofschen Eheleuten gehörige Grundstück Blatt 2 Klutschau mit 3 Hektar 96 Ar 30 Q.-Meter der Grundsteuer unterliegenden Ländereien zur Grundsteuer mit 86 Mark 46 Pfg. Reinertrag, zur Gebäudesteuer mit 36 Mark Nutzungswerth veranlagt, soll im Wege der Zwangsversteigerung

am 14. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amts-Gericht in unserm Gerichtstokal, verkauft und das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages am 15. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr ebenbaselbst verkündet werden. Die Bietungscantion beträgt 435,84 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens vor Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Ujst, den 13. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Nothwendige Versteigerung.

Die den Gärtner Casimir und Philippine Kolektschen Eheleuten zu Deschowik gehörige Bauerstelle Grundbuchblatt 32 Deschowik soll im Wege der nothwendigen Subhastation
am 27 Mai 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hierselbst Terminszimmer Nr. 3a versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer einem Wohnhause mit Hofraum, Hausgarten und Scheuer 10 Hektar 2 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von $31\frac{66}{100}$ Thaler, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 60 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung Ib. hierselbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Anschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 28. Mai 1881 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hierselbst Terminszimmer Nro. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 2. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

— gegründet im Jahre 1853 —

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit	7,528,500 Mark emittirt sind.
Hiervon wurden zu Schädenzahlungen pr. 1880	200,055 „ mit verwendet,
so daß als derzeitiges Garantiekapital	7,328,445 Mark verbleiben.

Die Union versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden ausschließlich zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Bei Abschluß von Versicherungen auf mehrere Jahre wird ein namhafter Rabatt auf die Prämie gewährt.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Jede Auskunft über die Gesellschaft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten.

Rob. Gabriel, Oberförster in Byrowa.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 17 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

27. April 1881.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den für einen Verschwender erklärten Bauer Josef Donat zu Sucholohna die Vormundschaft eingeleitet worden ist.

Gr.-Strehlitz, den 16. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.
Abtheilung für Vormundschaftsachen.
F u c h s.

Am hiesigen Königl. Gymnasium beginnt das neue Schuljahr Montag den 2. Mai. Die Prüfung und Aufnahme neu eintretender Schüler findet Freitag den 29. u. Sonnabend den 30. d. M. vormittags statt.

Die Aufzunehmenden müssen ein Abgangszeugnis der von ihnen bisher besuchten Lehranstalt vorlegen, außerdem haben dieselben das Impfatteſt beizubringen resp. die Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung.

Gr.-Strehlitz, den 25. April 1881.

Der Direktor des Gymnasiums.
Dr. Schroeter.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Begründet im Jahre 1824.

Die Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden mit oder ohne Stroh. — Bei Mitversicherung des Strohes tritt Prämienermäßigung ein. — Vergütung des Schadens von ein Fünftel ab. — Auszahlung der Schadenssummen innerhalb vier Wochen nach Feststellung voll und baar, ohne Abzug für Verhagelung. — Mehrjährige Versicherte erhalten resp. 4 und 5% Rabatt.

Versicherungssumme seit Bestehen der Gesellschaft 1329 $\frac{3}{4}$ Millionen.

Bezahlte Schäden " " " " " 15 $\frac{1}{4}$ Millionen.

Relative Durchschnittsprämie der letzten 10 Jahre einschließlich 2 Mal erhobener Nachschüsse 83 $\frac{8}{10}$ Pfg. pro 100 Mark.

Zur Vermittelung von Versicherungsanträgen empfehlen sich

Inspektor Unverricht in Gonschiorowiz.

H. Fickert in Groß-Strehlitz,

F. Schneider in Groß-Strehlitz,

Valentin Tšibizki in Tschiona.

Die Generalagentur Breslau.

F. v. Klinkowström.

Zunkernstr. 9.

Nichter's Mehverkauf hier, und die Vietna-Mühle bei Krappitz verkaufen 25 Pfd. reines gutbackendes Hausbrodmehl für 3,20 Mark.

Die Buchdruckerei von H. Hübner's Erben in Groß-Strehlitz empfiehlt Forststräßen neuester Vorschrift.

Vom 1. Mai cr ab, versehe ich in Gemeinschaft mit dem Rechts-Anwalt und Justiz-Rath **Jeuthe** in **Oppeln** die Geschäfte als Rechts-Anwalt bei dem Königl. Landgericht in **Oppeln**, sowie bei allen Amtsgerichten im Bezirke desselben.

Mein Bureau befindet sich **Krakauerstraße** Nr. 18 zwei Treppen.

Oppeln, den 25. April 1881.

Schiffmann,

Rechts-Anwalt.

Od pierwszego Maja tego roku wykonam społecznie z rzecznikiem i radcem sprawiedliwości **Jeuthe** w **Opolu** sprawunki urzędowe jako zastępca prawa, przy sądzie krajowym w **Opolu**, tak jak też przy wszystkich do okręgu jego należących sądach.

Moja kancelarya się znajduje w domie No. 18 dwa schody na **Krakowskiéj** ulicy. **Opole**, dnia 25go Kwietnia 1881 roku.

Schiffmann,

rzecznik.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß sämtliche am Königl. Gymnasium hierseibst, für das Schuljahr 1881/82, eingeführte

Lehrbücher, Lexika, Atlanten etc.

neueste Auflagen, in meiner Buchhandlung, zu äußerst billigen Preisen, vorrätig sind. — Gleichfalls halte ich mein vollständiges Lager von **Schulheften, Schreib- und Zeichenutensilien**, bester Qualität, empfohlen. Ich liefere zu den billigsten Preisen.

Albert Dannehl,

Gr.-Strehliß.

Buchhändler.

Bekanntmachung.

Indem ich Willens bin, das Ein- u. Rückkaufs-Geschäft aufzugeben, fordere ich diejenigen, welche noch Gegenstände bei mir in Aufbewahrung haben, hiermit auf, dieselben bis **15. Mai** cr. abzuholen, widrigenfalls dieselben unwiderruflich verkauft werden.

Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß ich bereit bin, das Geschäft von heut ab zu verkaufen. Achtungsvoll

Gr.-Strehliß.

Anna Stephan.

Sämmtliche Gymnasialbücher

welche pro 1881/82 am hiesigen Königl. Gymnasium in Aussicht genommen sind, sind vorrätig.

Schreib- und Zeichenmaterialien zu billigsten Preisen.

Groß-Strehliß, im April 1881.

Brandan von Sprockhoff,

Buch- u. Papierhandlung.

Stoßroder

finden dauernde Beschäftigung und können sich melden in der **Gräfl. Stolberg-Wernigerödischen Oberförsterei Koschmieder** bei **Zamadzky**.

Kopace pniów znajdą trwałe zatrudnienie i mogą się zameldować u hrabie **Stolberg-Wernigeröds**ki nadleśnictwie **Koschmieder** przy zawadzkim.

Personen, die nach **Amerika** reisen wollen, erhalten unentgeltlich jede gewünschte Auskunft durch

C. Behmer,
Berlin,

Platz vor dem neuen Thor 1a.

Für mein Specerei- und Eisenwaaren-Geschäft, suche ich per bald oder 1. Juli cr. einen **Lehrling**

der deutschen und polnischen Sprache mächtig, Sohn anständiger Eltern.

Krappitz.

Th. Skoda.

Mit Beginn des neuen Gymnasial-Schuljahres finden drei Pensionäre bei mir freundliche Aufnahme. Auf Verlangen wird auch Musikunterricht erteilt.

Gr.-Strehliß.

Drischel, Lehrer.

34 Schock eichene Wagenfelgen verschiedener Dimensionen,

30 Schock eichene Wagenspeichen verschiedener Dimensionen,

offerirt zum Verkauf billigt

Gr.-Strehliß.

G. Sawlitscha.

Extra-Beilage

zu Stück 17 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

27. April 1881.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Bötticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153) wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A. beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes) so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes.)

§ 6. Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benützung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes.)

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Kindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an Milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes.)

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Begrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m., von Wegen und Gewässern mindestens 3 m. entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m. starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhütung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes.)

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Umständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere ver-

unreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt oder verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandfranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (§ 27 des Gesetzes.)

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandfranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes.)

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen werden oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortstübliche Weise und durch

Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthfranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Feststellung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthfranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Ragen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Ragen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthfranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter derselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungefäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veran-

lassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperrre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinficirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen, (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. **Koß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.**

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Koß- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöft verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Koßkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines koßkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden aus-

zuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absper- rung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Be- sitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröff- nung mitzuthellen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizei-Behörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rothkranken und die verdäch- tigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Commando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 d. Ges.).

b. Rothkranken Pferde.

§ 37. Ist der Rogh bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforder- lich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Roghkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise u. durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rothkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rogh“ zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rothkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rothkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Des- infektion aus dem Absperungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rothkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rothkranken Pferde mit an- deren Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Or- ten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer minde- stens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächti- gen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

- 1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Roghkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat da- bei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rothkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drü- senanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen beste- hen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden

sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

- 2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
- 3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrung gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes.)

Eine Entfernung des der Stallsperrung unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthchaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Roghkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Vorzug die vorchriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes.)

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit roghkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Rohlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Unter-

suchung frei von vogverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf 6 Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizei-Behörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperrre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfection.

§ 54. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen vogtrante oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Kausen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

- 1) wenn die vogtranten Pferde gefallen oder getödtet sind;
- 2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
- 3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine vogverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes.)

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperr mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Felarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnismäßiger wirthschaftlicher Noththeile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Felarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperr stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperr der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62. Häute von gefallenem oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauchsutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchestalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden.

Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäufer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seucheställen (§ 62 Absatz 3), der Weibegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes.)

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung notwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände, von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. Desinfection.

§ 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinficiren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfection auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruction erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treiberheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58.), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a. Ermittlung des Seuchenausbruchs.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes,) oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die er-

franken, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchensfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

- 1) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
- 2) daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weibegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89.)

§ 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

- 1) Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
- 2) Der Gebrauch der Thiere zur Felbarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitsercheinungen zeigen.

Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

- 3) Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

- 4) RaCHFutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinficirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizei-Behörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen, und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Öertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Abperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

- 1) nach benachbarten Ortschaften;
- 2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m. tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterspülung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfall keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpocken- seuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kennt- niß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befind- liche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedin- gung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuche- freien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits u. für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre ge- stellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des be- amteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

- 1) die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
- 2) Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Anste- ckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
- 3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
- 4) die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96, und 106 festgelegt werden);
- 5) unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
- 6) fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
- 7) gemeinschaftliche Schafwäßen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht be- nutzt werden;
- 8) Personen, welche der Sperre unterworfenen Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
- 9) Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Sät- fen verpackt ist;
- 10) Häute von gefallenem oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchenge-

höfste nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchsfreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchsfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes.)

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in denselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes.)

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes.)

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes.) Die Polizeibehörde hat im erfteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgerommen werden (§ 49 des Gesetzes.)

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruction bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen;

- 1) die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauchs Futter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
- 2) die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
- 3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
- 4) Häute von gefallenem oder getödteten pockenranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
- 5) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchsfreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Abspernung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108.)

§ 106. Nach Abtheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

- 1) nach benachbarten Drischäften;
- 2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Gengste u.

Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes.)

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

- 1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverträglichkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
- 2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
- 3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
- 4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117. Ist der Bläschenauschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den theilhaftigen anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel

ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcopites oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes.)

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Puzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb zweier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperr (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekrante Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperr gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekrante Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammen gespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Puzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standort (§ 60 des Gesetzes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese

Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschächtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;

2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschächten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschächtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben: wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;

oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
d. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

U n t e r s u c h u n g

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. Seite 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2. 1) Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit 20 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugelegt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2) Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3) Eisenvitriol (Schwefelsäures Eisenorydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4) Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5) Schweflige Säure (Schwefeldämpfe.) Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zer schlagen, in ein flaches Gefäß aus gläserner Töpferwaare gebracht und mit Faden Schwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuergefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage, (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen u. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6) Chlor.

a. Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b. Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7) Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8) Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Procent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Del oder mit Kaltwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbol-

säure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3. 1) Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).

2) Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizierend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R)) haben.

3) Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizieren.

Die atmosphärische Luft.

§ 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizierten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizierter Gegenstände durch die Luft allmählich zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfiziert bewegte Luft. Ausbreitung der infizierten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizierten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzusputzen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuklammern.

§ 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rogkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in denselben Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch aussetzen sind, desinfiziert. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8. Die Streu der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgetriebene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfiziert.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden. Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfizieren.

§ 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens u. Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalt- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwicklung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwicklung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luft Raum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwicklung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luft Raum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Austräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwicklung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Rausen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohbinden bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Excrementen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingebrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3) Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbölöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten u. d. d. d. Raufutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwicklung von schwefeliger Säure (§ 9 Abs. 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Raufutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5) Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei feststehenden eisernen Rau-

fen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6) Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge geschwemmt, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chloralkalmilch angestrichen.

7) Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodaaflösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschnitten. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfiziert werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschnitten werden kann, wie Reitfädel z., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8) Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9) Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfiziert. Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen z. durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kalksalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschnitten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10) Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfiziert.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitze, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver, s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfizieren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12. Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Roth.

§ 13. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen

rothranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Buglappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalsster können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halsster und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Rissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halssterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15. Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekranke Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafspocken.

§ 16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockentranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenauschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenauschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräte werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge geschwemmt oder mit Kalkmilch übertüncht.

Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutenzilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

A n w e i s u n g

für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierärzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa gezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Noth und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

- 1) die äußere Besichtigung,
- 2) die innere Besichtigung.

1) Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungs-
zustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichenöffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und solches Verhalten genau zu prüfen.

2) Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Deffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut so weit präparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlengang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der anderen Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rog (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten, (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes.)

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelnorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelnorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Deffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Section der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der untern Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenschere durchgeschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelnorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage

des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächst dem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikuläröffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikuläröffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Öffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzmuskels zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Als dann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchgeschnitten. Nächst dem werden Leerdarm und Hüftdarm vom Gefäße abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblindsdarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gefäße sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gefäße abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Niere und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Nester der vorderen Gefäßarterien durchgeschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darms die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Niere und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchgeschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Als dann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle her-

ausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre — bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Ästen und der retroperitonealen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäufer.

§ 19. Nachdem das Reh untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Pfalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanse abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchgeschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünnarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchgeschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlüsselt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchgeschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünnarm mit einer Scheere aufgeschlüsselt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünnarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von

seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Bindungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächst dem werden Neß und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgefäßes durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gefäße. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Neße abgelöst und das Neß herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Salz.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenseite geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. — Nächst dem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um des

ren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben; insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipreparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschnneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Deffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Deffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelförnern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.)

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gefäßes, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre ausdehnen.

Inbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nachdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Noß (Wurm.)

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Beenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zügel des Enters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehlkopfes und der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes genannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Gerätschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (§. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglicher Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ u. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile geschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergl. §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtfachverständigen verständlich und unter möglicher Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte u. dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).